



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

10 B 3721/21

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

■ Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 8074971-232 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asyl (Nigeria)

- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 7. Juli 2021 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller zu 1. bis 3. (10 A 3720/21) gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. April 2021 ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4, die Antragsteller zu 1/4. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die Androhung ihrer Abschiebung nach Nigeria.

Die eigenen Angaben zufolge [REDACTED] zu 1. ist [REDACTED]

[REDACTED] zu 2. bis 4. Sie sind nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1. bis 3. reisten ebenfalls nach eigenen Angaben am 6. März 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Asylgesuche, von denen die Antragsgegnerin (im Folgenden: Bundesamt) am 17. Februar 2020 Kenntnis erhielt. Am selben Tag stellten die Antragsteller förmliche Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 17. Februar 2020 zur Klärung der Zulässigkeit des gestellten Asylantrages gab die Antragstellerin zu 1. an: Sie habe Nigeria ca. im Jahr 2010 verlassen und sei über Libyen, Italien und Belgien nach Deutschland gereist. In Belgien seien ihr und den Antragstellern zu 2. und 3. Fingerabdrücke abgenommen worden und sie hätten Asylanträge gestellt.

Am 9. März 2020 wurde die Antragstellerin zu 1. zur Zulässigkeit ihres Asylantrages und zu ihren Asylgründen befragt. Dabei gab sie an: Sie sei in Italien zur Prostitution gezwungen worden. In Italien hätte der Menschenhändlerring auch weiterhin nach ihr gesucht, da sie ihre Schulden noch nicht abbezahlt habe. Auch ihre Familie in Nigeria sei mehrfach bedroht und überfallen worden. Ihr Vater und ihr Bruder seien deshalb verstorben. In Belgien habe sie Asylanträge gestellt und sei zu ihren Gründen angehört worden. Schließlich sei ihr gesagt worden, dass sie gehen müsse. Die belgischen Behörden hätten sich nicht für das, was Italien passiert sei, interessiert. Allerdings befürchte sie bei

einer Rückkehr nach Nigeria auch die Beschneidung ihrer Töchter. Diese könne auch der Vater ihrer Kinder nicht verhindern, da es sich um eine Familientradition handele.

Das Bundesamt richtete daraufhin ein Inforequest an Belgien. Unter dem 16. März 2021 teilte die belgische Asylbehörde mit, dass die Antragstellerin zu 1. (mit den Antragstellern zu 2. und 3.) am 26. Januar 2018 einen Asylantrag in Belgien gestellt habe und dieser am 13. Juni 2018 abgelehnt worden sei. Die gegen die ablehnende Entscheidung eingereichte Klage sei am 29. November 2018 abgelehnt worden und die Entscheidung sei endgültig. Die Entscheidung und das Anhörungsprotokoll sind beigefügt.

Mit Bescheid vom 30. April 2021 lehnte die Antragsgegnerin die Anträge der Antragsteller zu 1. bis 3. als unzulässig ab (Ziffer 1), verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2) und forderte sie unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria zur Ausreise auf (Ziffer 3). Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Die Asylverfahren der Antragsteller in Belgien seien endgültig abgeschlossen. Ihre in Deutschland gestellten Anträge sei daher als Zweitanträge zu behandeln. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien nicht gegeben. Wiederaufgreifensgründe lägen nicht vor. Auch Abschiebungsverbote seien nicht gegeben. Die Gefahr einer Beschneidung ihrer Töchter sei aufgrund der ablehnenden Haltung der Antragstellerin zu 1. und des Vaters nicht gegeben. Eine Gefahr durch den Menschenhändlerring sei nicht ersichtlich. Hierfür seien keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Am 12. Mai 2021 haben die Antragsteller Klage erhoben – 10 A 3720/21 –, über die noch nicht entschieden wurde, und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung machen sie geltend: Ihrem Antrag sei aufgrund der in der Anhörung gemachten Angaben stattzugeben. Sie fürchteten die Verfolgung durch den Menschenhändlerring in Nigeria, da die Antragstellerin zu 1. ihre Schulden nicht bezahlt habe. Zudem würde ihre Töchter Opfer einer Genitalbeschneidung werden.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihrer zum Aktenzeichen 10 A 3720/21 erhobenen Klage gegen die im Bescheid der Antragsgegnerin vom 30. April 2021 ausgesprochene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen. Der Inhalt sämtlicher Akten war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Die Entscheidung ergeht aufgrund von § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Antrag ist nur teilweise zulässig. Er ist gemäß § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 75 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO in Bezug auf die Antragsteller zu 1. bis 3. statthaft, soweit sich die Klage gegen die unter Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides ausgesprochene Abschiebungsandrohung richtet, und fristgerecht binnen einer Woche nach Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheides gestellt worden. Hinsichtlich der Antragstellerin zu 4. ist der Antrag jedoch unzulässig, da der Bescheid ihr gegenüber gar nicht ergangen ist.

Der Antrag ist - soweit er zulässig ist - auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage an, wenn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Interesse der Allgemeinheit an einem sofortigen Vollzug der angegriffenen Verfügung überwiegt. Dies bemisst sich im Wesentlichen nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Die Hauptsache hat Aussicht auf Erfolg, wenn der Bescheid rechtswidrig ist und die Antragsteller in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gemäß § 71a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG müssen darüberhinausgehend ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes vorliegen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris, Rn. 99). Es reicht mithin nicht aus, dass überhaupt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme also mindestens genauso wahrscheinlich wie unwahrscheinlich ist. Es müssen vielmehr gewichtige Gründe vorliegen, die den Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nähren (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 – a. a. O. –, juris, Rn. 99; Pietzsch in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 20. Edition, AsylG, § 36, Rn. 37).

„Angegriffener Verwaltungsakt“ in diesem Sinne und damit alleiniger Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist gemäß § 36

Abs. 3 Satz 1 AsylG die nach § 36 Abs. 1 i. V. m. §§ 34, 35 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung. Die gerichtliche Prüfung bezieht sich also auf die besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt dem Asylbewerber die Abschiebung nach Ablauf einer Ausreisefrist von nur einer Woche androhen darf (Pietzsch in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, 20. Edition, AsylG, § 36, Rn. 36). Die Abschiebungsandrohung ist allerdings auch dann zu suspendieren, wenn die Unzulässigkeitsentscheidung im Klageverfahren voraussichtlich der Aufhebung unterliegt, weil die Abschiebungsandrohung in diesen Fällen verfrüht ergangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris).

Vorliegend bestehen Zweifel im o.g. Sinne an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Die Antragsgegnerin stützt die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens auf § 71 a Abs. 1 AsylG. Danach wird, wenn der Ausländer in einem sicheren Drittstaat ein Asylverfahren erfolglos abgeschlossen hat, ein weiteres Asylverfahren nur durchgeführt, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen.

Ein „erfolgloser Abschluss des Asylverfahrens“ in dem Drittstaat im Sinne des § 71 a Abs. 1 AsylG setzt voraus, dass über den Antrag in der Sache entschieden worden und die Entscheidung rechtskräftig ist (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 8.7.2016 – 15 A 190/15 As –, juris Rn. 18). Andere Arten der Beendigung des Asylverfahrens im Drittstaat wie die dauernde Einstellung des Verfahrens oder die Einstellung aufgrund einer fingierten Rücknahme bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens sind vom Anwendungsbereich des § 71 a Abs. 1 AsylG dagegen schon aufgrund vorrangigen Europäischen Rechts ausgenommen. Denn nach Art. 18 Abs. 2 UA 2 Satz 1 Dublin III-VO hat der zuständige Mitgliedstaat in den Fällen (Absatz 1 lit. c), in denen über den Erstantrag im ersten Mitgliedstaat in erster Instanz keine sachliche Entscheidung getroffen worden war, sicherzustellen, dass die Betroffenen einen neuen Antrag stellen können, der nicht als Folgeantrag gewertet werden darf. Diese formale und materielle Rechtsstellung des Antragstellers geht auch dann nicht verloren, wenn im Rahmen der Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin III-VO die Zuständigkeit für die Prüfung des neuerlichen Schutzgesuchs auf den nunmehr ersuchten Mitgliedsstaat übergeht (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 29.4.2015 – A 11 S 121/15 –, juris; VG Hannover, Urteil vom 3.9.2016 – 10 A 3550/15 –, juris).

Ob der Antrag nach § 71 a AsylG als unzulässig abgelehnt werden kann oder die Voraussetzungen einer materiellen Prüfung aufgrund der Verpflichtung aus Art. 18 Abs. 2 UA 2 Satz 1 Dublin III-VO vorliegen, muss positiv feststehen, wenn die Entscheidung über den Antrag ergeht. Davon geht das Gericht hier aus.

Die Antragstellerin zu 1. hat im Rahmen ihrer Anhörung zur Zulässigkeit ihres Asylantrags und zu ihren Asylgründen am 9. März 2020 angegeben, dass sie in Belgien für sich und die Antragsteller zu 2. und 3. Asylanträge gestellt und Fingerabdrücke abgegeben habe. Sie sei angehört worden. Neue Gründe und Beweismittel habe sie nicht. Sie wolle nicht nach Italien oder Nigeria zurück, da sie den Menschenhändlerring fürchte.

Diese Angaben stimmen mit der Auskunft der belgischen Asylbehörde vom 16. März 2021 an das Bundesamt überein, wonach der Asylantrag der Antragstellerin zu 1. (einschließlich der Antragsteller zu 2. und 3.) am 13. Juni 2018 abgelehnt worden sei. Das hiergegen eingelegte Rechtsmittel sei mit Entscheidung vom 29. November 2018 abgewiesen worden. Die Entscheidung sei endgültig. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das zuständige belgische Ministerium falsche Angaben zu dem Ausgang des Asylverfahrens gemacht haben sollte, zumal die Auskunft sich mit den Angaben der Antragstellerin zu 1. deckt.

Es ist auch davon auszugehen, dass sich der Prüfungsumfang des belgischen Schutzbegehrens mit dem hier gestellten Schutzantrag der Antragstellerin deckt, insbesondere auch subsidiärer Schutz geprüft worden ist. Der Ausdruck „internationaler Schutz“ bezeichnet gemäß Art. 2 Buchst. a) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus.

Wiederaufgreifensgründe im Sinne der § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor. Die Antragstellerin zu 1. hat in den persönlichen Anhörungen vor dem Bundesamt keine Fluchtgründe angegeben, die sie nicht bereits in Belgien hätte vortragen können, § 51 Abs. 2 VwVfG.

Allerdings könnte ein Abschiebungsverbot vorliegen.

Vorliegend werfen die - vom Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid aufgeführten - Erwägungen gegen die Feststellung von Abschiebungsverboten Fragen auf. Nach derzeitiger Einschätzung teilt das Gericht die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin zu 1. ursprünglich aus wirtschaftlichen Gründen Nigeria verlassen hat. Demgegenüber hat die Einzelrichterin Zweifel, ob der Antragstellerin zu 1. bei einer Rückkehr tatsächlich keine Verfolgung durch die Mitglieder des Menschenhändlerrings in Nigeria droht. Entgegen den Angaben der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin zu 1. in ihrer Anhörung dargelegt, wie sie angeworben, zur Prostitution gezwungen und bedroht wurde. Dabei hat sie auch von den Bedrohungen ihrer Familie in Nigeria und ihrer Angst bei einer Rückkehr nach Nigeria berichtet. Diese Aussagen decken sich mit den Erkenntnismitteln. Ob die Antragstellerin glaubhaft ist, kann nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung beurteilt werden. Ihre Angaben sind jedenfalls nicht fern jeder Plausibilität. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu 1. auch vorgetragen, dass sie in ihrem Heimatort angeworben und ihre Familie fortwährend von dem Menschenhändlerring bedroht wurde, so dass hieraus durchaus bei einer Rückkehr eine Verfolgungsgefahr für die Antragstellerin zu 1. erwachsen könnte. Mit diesen Schilderungen hat sich die Antragsgegnerin nicht hinreichend auseinandergesetzt. Zumal für die Angaben der Antragstellerin zu 1. spricht, dass auch das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 16. Januar 2020 (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2019, S. 15) davon berichtet, dass in einigen Landesteilen (insbesondere Edo-State) Menschenhändler-Netzwerke beständen, die Frauen zur Ausbeutung und Prostitution ins Ausland verbrächten. Demzufolge kann der Einfluss des Menschenhändlerrings, an den die Antragstellerin zu 1. geraten ist, bis nach Nigeria reichen. Auch wenn die Antragstellerin zu 1. u.U. auf eine inländische Fluchtalternative zu verweisen ist, muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass für alleinstehende Frauen (zwischenzeitlich mit drei Kindern) bei einem Umzug die Gefahr besteht, keine wirtschaftliche Unterstützung von der Großfamilie zu erhalten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand: September 2019, S. 16). Es ist unklar, ob die Antragstellerin zu 1. überhaupt familiäre Hilfe in Anspruch nehmen bzw. ob sie ihr Leben in Nigeria finanzieren könnte. Daher bedarf es im Hinblick auf die Frage der Feststellung von Abschiebungsverboten einer wertenden Entscheidung auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung, um sachgerecht über den Antrag der Antragstellerin zu befinden zu können. Dabei wird der Frage nachzugehen sein, ob die von der Antragsgegnerin in ihrem Bescheid genannten Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragstellerin zu 1. ausgeräumt werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylG).

q.e.s.

Gogolin